

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1473/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
- Bürgerschaftsübernahme für die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH
(Beschlussvorlage Nr. A I B 053/2004)**

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, den Beschlussantrag über Bürgerschaftsübernahme für die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH (Beschlussvorlage Nr. A I B 053/2004), abzulehnen und eine Verweisung der Beschlussfassung in den Aufgabenbereich B und damit der Zuständigkeit der Region Hannover zu verlangen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH beabsichtigt, einen Förderkredit aus dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufzunehmen. Für diese Kreditaufnahme ist die Bürgschaft des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft (aha) erforderlich.

Der Kredit in einer Gesamthöhe von 15 Mio. Euro soll zur Finanzierung der Einrichtung einer biologischen Restabfallaufbereitungsanlage für die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH dienen. Seitens des Zweckverbandes wird die Auffassung vertreten, dass die Angelegenheit im Rahmen des § 6 Abs. 6 der Verbandsordnung als A-Aufgabe zu behandeln ist.

In seiner Sitzung vom 24.05.2004 hat der Verbandsausschuss des Zweckverbandes

Abfallwirtschaft (aha) über die Bürgschaftsübernahme für die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH (Beschlussvorlage Nr. A I B 053/2004) beraten. Der Verbandsausschuss hat der Übernahme der Bürgschaft mit 16 : 7 zugestimmt und bittet nunmehr darum, einen entsprechenden Weisungsbeschluss für den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover herbeizuführen.

1. Aufgabenverteilung nach der Verbandsordnung

Der Aufgabenbereich A betrifft gem. § 4 Abs. 6 Lit. 1 Angelegenheiten der Straßenreinigung **und** die Abfallentsorgung gemeinsam, **wenn und soweit** beide Verbandsmitglieder davon betroffen sind. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Bau einer biologischen Restabfallaufbereitung gem. § 4 Abs. 6 Lit. 2 als ausschließliche Aufgabe der Abfallentsorgung zu sehen ist und die Straßenreinigung somit nicht berührt.

2. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 29.11.2002

Die Region Hannover hat sich gem. § 3 Abs.2 des Gebietsänderungsvertrages vom 29.11.2002, genehmigt durch die Bezirksregierung Hannover (Az.: 202.1-01470/1/4/6-) am 9.12.2002, verpflichtet, sämtliche von der Stadt Hannover bis zu diesem Zeitpunkt bereits übernommenen Bürgschaften für die Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH, zu übernehmen.

Darüber hinaus wurde vereinbart, die Landeshauptstadt Hannover in den Fällen von Rechtsnachteilen frei zu halten, soweit aus den bestehenden Bürgschaften die für die Bürgschaftsübernahme erforderliche Zustimmung Dritter nicht erfolgt.

Weiterhin übernimmt die Region gem. § 2 Abs. 6 das im vorher genannten (§ 2 Abs. 1 und 2 Gebietsänderungsvertrag) aufgeführte Vermögen der Abfallbehandlungszentrum GmbH und dessen Finanzierung.

Nichts anderes kann nach Auffassung der Verwaltung auch für die Zukunft gelten.

20.20/Dez VII
Hannover / 21.06.2004